

Import von EU-Neuwagen

Soll ein neues Kraftfahrzeug aus einem Land innerhalb der Europäischen Union eingeführt und zugelassen werden, müssen folgende Dokumente vorliegen:

Dokument	OK (zum Abhaken)
EWG-Übereinstimmungsbescheinigung	
Kaufvertrag / Originalrechnung	
Ausgefüllte Versicherungsbestätigung	
Personalausweis oder Reisepass des zukünftigen Halters	
Vollmacht und Personalausweis oder Reisepass (mit Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes) der zu vertretenden Person sowie des Bevollmächtigten	
Bei Firmenfahrzeugen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung	
Bei Minderjährigen: Schriftliche Einverständniserklärung beider Eltern oder des Vormundes, Ausweisdokumente des Minderjährigen und der Eltern bzw. des Vormundes	

Wichtig: Wenn das Fahrzeug nicht älter als 6 Monate ist oder nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat, muss bei der Zulassung eine Erklärung für Umsatzsteuerzwecke abgegeben werden, die von der Zulassungsstelle zur Festsetzung der Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt weitergegeben wird. Nach § 18 Absatz 5a Satz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 7 Umsatzsteuergesetz sind Sie verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach dem Erwerb gegenüber dem zuständigen Finanzamt die „Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung“ (Vordruck USt 1 B) abzugeben und die Steuer zu entrichten.